



# Die Abschlussprüfung für Medizinische Fachangestellte

## Überblick über Abschlussprüfung Winter 2020/2021

### A. Einleitung

Im Rahmen der Neuordnung der Berufsausbildung für Medizinische Fachangestellte durch die am 01.08.2006 in Kraft getretene Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 1097 ff.) ist die Abschlussprüfung für Medizinische Fachangestellte neu gegliedert worden. Damit war auch eine Neufassung der Prüfungsordnung der Landesärztekammer Hessen für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte erforderlich geworden. Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Hessen vom 04.10.2006 erließ die Landesärztekammer Hessen eine neue Prüfungsordnung, die am 12.12.2006 in Kraft trat.

### B. Prüfungstermin Winter 2020/21

Die schriftliche Prüfung findet am Mittwoch, dem 2. Dezember 2020 statt.

Für die Prüfung im praktischen Teil der Abschlussprüfung und die ergänzende mündliche Prüfung steht der Zeitraum vom 18. Januar bis 4. Februar 2021 (Prüfungsblock in der Carl-Oelemann-Schule in Bad Nauheim: 18. Januar bis 30. Januar 2021) zur Verfügung.

Die ergänzende mündliche Prüfung kann sofort im Anschluss an die Prüfung im praktischen Teil abgelegt werden.

### C. Prüfungsgegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten (i. F. Ausbildungsordnung genannt) auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem **schriftlichen Teil**, der sich aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistent, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde zusammensetzt und aus einem **praktischen Teil**, in dem eine komplexe Prüfungsaufgabe zu bearbeiten ist.



## I. Die schriftliche Prüfung

### 1. Prüfungsbereich Behandlungsassistentz:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistentz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung
- b) Zeitmanagement
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten
- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel
- e) Patientenbetreuung und -beratung
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation
- g) Laborarbeiten
- h) Datenschutz und Datensicherheit
- i) Dokumentation
- j) Handeln bei Notfällen
- k) Abrechnung erbrachter Leistungen

Der Aufgabensatz Behandlungsassistentz besteht aus 30 programmierten und einer unterschiedlichen Anzahl von offenen Aufgaben, im Verhältnis 60 Punkte zu 40 Punkte. Davon sind 7 Aufgaben aus dem Gebiet Leistungsabrechnung.

Eine [Muster-Abschlussprüfung](#) aus dem Prüfungsbereich Behandlungsassistentz ist auf unserer Website veröffentlicht.

### 2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung
- b) Arbeiten im Team
- c) Verwaltungsarbeiten
- d) Dokumentation
- e) Marketing
- f) Zeitmanagement
- g) Datenschutz und Datensicherheit
- h) Organisation der Leistungsabrechnung
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung



Der Aufgabensatz Behandlungsassistenten besteht aus 35 programmierten und einer unterschiedlichen Anzahl von offenen Aufgaben, im Verhältnis 80 Punkte zu 20 Punkte. Davon sind 15 Aufgaben aus dem Gebiet Leistungsabrechnung.

Eine [Muster-Abschlussprüfung](#) aus dem Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung ist auf unserer Website veröffentlicht.

### **3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:**

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

Die Prüfungsaufgaben bestehen nur aus programmierten Fragen (30), sind aber auch verschiedenen Situationen thematisch zugeordnet.

Das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten wird dem Prüfling rechtzeitig vor dem praktischen Teil bekannt gegeben.

## **II. Praktischer Teil der Abschlussprüfung**

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie hierüber ein Fachgespräch führen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend der folgenden Nummer 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren (§ 9 Abs. 2 der Ausbildungsordnung):

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflege, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie *Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention.*
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie *Durchführen von Laborarbeiten. (kursiv = alternativ)*

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste-Hilfe-Maßnahmen am Patienten oder an der Patientin durchführen kann.



### **Komplexe Prüfungsaufgabe des praktischen Teils gem. § 9 der Ausbildungsordnung**

Der Prüfling soll praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

Der Prüfungsfall, für den eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt wird, umfasst **stets** folgende Arbeitsabläufe:

- Bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen assistieren,
- Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen,
- Geräte und Instrumente pflegen, warten und handhaben,
- Hygienemaßnahmen durchführen,
- Leistungen abrechnen und dokumentieren,
- Über Möglichkeiten und Ziele der Prävention aufklären/Laborarbeiten durchführen (alternativ),
- Situationsgerecht und personenorientiert mit Patienten kommunizieren,
- Arbeitsabläufe planen,
- Betriebsabläufe organisieren,
- Verwaltungsarbeiten durchführen,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit berücksichtigen,
- Belange des Umweltschutzes berücksichtigen,
- Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Das Fachgespräch findet im Anschluss an die Präsentation des komplexen Prüfungsfalles statt und bezieht sich ausschließlich auf die Themen des Falles.

Die praktische Prüfung findet für alle Prüflinge in den Räumen der Carl-Oelemann-Schule in Bad Nauheim statt, weil dort die notwendigen Rahmenbedingungen, insbesondere die erforderliche Ausstattung gegeben sind.

### **III. Die ergänzende mündliche Prüfung (emP)**

Gemäß § 9 Abs. 6 der Ausbildungsordnung ist die **schriftliche** Prüfung, auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses, in **einem** der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden sind und diese **für das Bestehen** der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Vorschrift ist folgendes zu entnehmen:

- Eine emP kann sich nur auf den schriftlichen Teil beziehen.
- Eine emP ist nur möglich, wenn die Abschlussprüfung nach den bisherigen Prüfungsergebnissen noch nicht bestanden wäre.
- Sie ist ausgeschlossen, wenn die emP nicht zum Bestehen der Prüfung führen kann oder wenn sie nur der **allgemeinen** Notenverbesserung dienen soll.
- Sie kann nur in **einem** Prüfungsbereich durchgeführt werden; die Leistungen in diesem Prüfungsbereich müssen mit mangelhaft bewertet worden sein.
- Wurden im praktischen Teil der Abschlussprüfung **keine** ausreichenden Leistungen erzielt, ist **keine** emP möglich (s. Punkt E, Bestehensregelung).
- Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling nach Beratung durch den Prüfungsausschuss zu bestimmen.

#### **Beispiel:**

In zwei der drei Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil ist „mangelhaft“ erzielt worden. Der praktische Teil ist mit befriedigend abgeschlossen worden. Zum Bestehen muss eine mangelhafte schriftliche Leistung verbessert werden. Der Prüfling sucht sich einen Prüfungsbereich aus und legt die emP ab. Verbessert er sich und können auch im Durchschnitt aller Prüfungsbereiche ausreichende Leistungen festgestellt werden, ist die Abschlussprüfung, allerdings mit einer mangelhaften Bewertung, bestanden. Verbessert er sich nicht, ist die Prüfung nicht bestanden (unabhängig davon, wie der Durchschnitt ausfällt).



**Variante:** Nur in einem der drei Prüfungsbereiche im schriftlichen Teil ist „mangelhaft“ erzielt worden. Eine emP ist dann nur möglich, wenn die Leistungen in den anderen Prüfungsbereichen die mangelhafte Leistung nicht ausgleichen können.

Der Prüfling muss die Teilnahme an der ergänzenden mündlichen Prüfung schriftlich beantragen. Antragsformulare werden rechtzeitig ausgeteilt.

Die ergänzende mündliche Prüfung kann auf Wunsch des Prüflings im Anschluss an den praktischen Teil oder an einem anderen Tag im Rahmen des Prüfungszeitraums stattfinden.

#### D. Prüfungsdauer

Die Dauer der **schriftlichen Prüfung** wurde gemäß § 9 Abs. 4 der Ausbildungsordnung festgelegt:

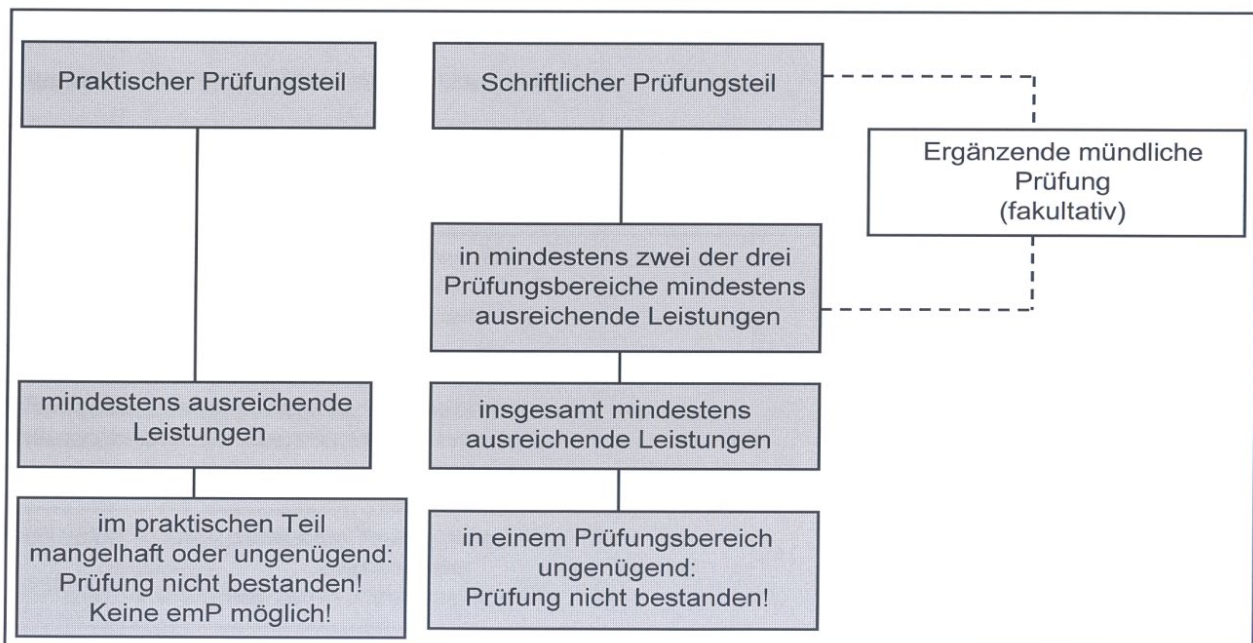
- im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz auf 120 Minuten,
- im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung auf 120 Minuten,
- im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde auf 60 Minuten.

Der **praktische Teil** der Abschlussprüfung darf für den einzelnen Prüfling insgesamt nicht länger als 75 Minuten dauern (§ 9 Abs. 2 der Ausbildungsordnung). Während dieser Zeit ist in höchstens 15 Minuten das Fachgespräch zu führen. Die Vorbereitungszeit beträgt ca. 10 Minuten.

Für die Dauer der ergänzenden mündlichen Prüfung sind höchstens 15 Minuten vorgesehen (§ 9 Abs. 6 der Ausbildungsordnung).

#### E. Bestehensregelung/Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden (§ 9 Abs. 7 der Ausbildungsordnung).





In den Prüfungsbereichen "Behandlungsassistenz", "Betriebsorganisation und -verwaltung" sowie "Wirtschafts- und Sozialkunde" können jeweils maximal 100 Punkte erreicht werden, das Gleiche gilt für den praktischen Teil. Die Leistung der ergänzenden mündlichen Prüfung wird ebenfalls mit maximal 100 Punkten bewertet.

Der schriftliche und praktische Teil der Prüfung haben das gleiche Gewicht (§ 22 Abs. 3 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte).

Wurde eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt, wird das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsbereichs wie folgt ermittelt: das bisherige Ergebnis des schriftlichen Teils und das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Prüfung stehen im Verhältnis 2 : 1.

Dem Prüfling wird am letzten Prüfungstag vom Prüfungsausschuss mitgeteilt, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber wird dem Prüfling sogleich eine Kopie der Prüfungsniederschrift ausgehändigt.

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Landesärztekammer Hessen ein Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz. Hierin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche und der beiden Prüfungsteile in Punkten und als Note bezeichnet. Eine Gesamtnote wird nicht ermittelt.

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und der gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende von der Landesärztekammer Hessen einen schriftlichen Bescheid.

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

Für zusätzliche Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



## Zeitplan für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung im Winter 2020/2021 für Medizinische Fachangestellte

**Datum:** 2. Dezember 2020

**Beginn der Prüfung:** 9:00 Uhr

9:00 Uhr - 11:00 Uhr  
(120 Minuten)

**Behandlungsassistenz**

11:00 Uhr - 11:30 Uhr

Pause

11:30 Uhr - 13:30 Uhr  
(120 Minuten)

**Betriebsorganisation und -verwaltung**

13:30 Uhr - 14:00 Uhr

Pause

14:00 Uhr - 15:00 Uhr  
(60 Minuten)

**Wirtschaft- und Sozialkunde**